

Abgabe eines Anteils der Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen oder Löhne der MandatsträgerInnen an die Partei

Zuständigkeit zur Festlegung Abgaben

- _Parlamentarische Mandate: Leitender Ausschuss
- _Vollzeit- und Teilzeitämter mit professioneller Ausrichtung (ab ca. 50%): Leitender Ausschuss
- _Für Teilzeitämter mit Taggeldentschädigung (z. B. Vorsitz am Mietamt) und Ämter mit symbolischem Lohn (Nebenamt, z. B. Schulkommissionen): Delegation des Leitenden Ausschusses

Höhe der Abgaben

- _Parlamentarische Mandate in der Gemeinde (Stadtrat): Grundsatz 50% der Sitzungsgelder. Ausnahmen können bei sozialer Dringlichkeit durch eine Delegation des Leitenden Ausschusses beschlossen werden.
- _Parlamentarische Mandate im Kanton (Grosser Rat): Grundsatz 50% der Sitzungsgelder abzüglich Pauschale an die Kantonalpartei. Ausnahmen können bei sozialer Dringlichkeit durch eine Delegation des Leitenden Ausschusses beschlossen werden.
- _Exekutivämter (z.B. Gemeinderat, Regierungsrat): eine Pauschale im Bereich von 10-15% des Nettolohnes
- _Parlamentarische Mandate auf nationaler Ebene: : mind. 5-10% der Entschädigung, nach Absprache
- _Für Teilzeitämter mit Taggeldentschädigung und Ämter mit symbolischem Lohn): Beitrag in Abstimmung zur Höhe der Entschädigung und zum Aufwand, Grundsatz 50% der Sitzungsgelder.

Umgang mit dem städtischen Unkostenbeitrag an die Fraktion (Fraktionsgeld)

Die Fraktion belegt die Ausgaben, die sie mit dem jährlich ausgerichteten städtischen Unkostenbeitrag (Fraktionsgeld) begleicht. Der Überschuss wird Ende Jahr auf die Fraktionsparteien, im Verhältnis zur Sitzzahl, aufgeteilt.

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung des GB Bern 25. März 2015